

Merkblatt für Betroffene Hepatitis A

(Stand: 19.06.2023)

Allgemeines:

Bei der Hepatitis A handelt es sich um eine ansteckende Entzündung der Leber, die durch Viren verursacht wird.

Übertragung:

Erkrankte Personen scheiden Viren mit dem Stuhl aus und können damit eine Infektionsquelle für die Umgebung darstellen. Zur Übertragung kann es kommen, wenn die Viren über verschmutzte Hände bzw. Gegenstände in Lebensmittel gelangen oder wenn verschmutzte Hände bzw. Gegenstände direkt an den Mund geführt werden (Kontakt- oder Schmierinfektion, fäkal-oraler Übertragungsweg). Aufgrund des hohen hygienischen Standards hierzulande sind viele Hepatitis A-Fälle in Deutschland auf eine Infektion bei einer Auslandsreise zurückzuführen.

Krankheitsbild:

Oft, vor allem bei Kindern, verläuft eine Hepatitis A ohne wesentliche Krankheitserscheinungen. In den übrigen Fällen kommt es etwa 2 bis 7 (meist etwa 4) Wochen nach Ansteckung zu unspezifischen Beschwerden des Magen-Darm-Trakts (z.B. Appetitlosigkeit, Übelkeit, Völlegefühl), ggf. begleitet von Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen und erhöhter Temperatur. Im weiteren Verlauf kommt es zu einer Gelbfärbung von Haut und Augen, zu einer Braunfärbung des Urins und zu einer Entfärbung des Stuhls. Juckreiz oder ein Hautausschlag sind ebenfalls möglich. In den meisten Fällen heilt die Erkrankung ohne Folgeschäden aus, Komplikationen sind selten, betreffen vor allem Leberkranke.

Behandlung:

Eine ursächliche Therapie der Hepatitis A ist nicht möglich, allenfalls die Behandlung von Krankheitssymptomen.

Vorbeugung – Maßnahmen für Erkrankte / Krankheitsverdächtige

Erkrankte gelten etwa 2 Wochen vor bis 1 Woche nach Auftreten der Gelbfärbung von Haut und Augen als ansteckend.

Erkrankte und Krankheitsverdächtige dürfen Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen nicht besuchen (gesetzliches Besuchsverbot). Ausnahmen können behördlich zugelassen werden, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung auf Dritte verhütet werden kann.

Hinweis: Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Schulen oder Kindergärten von den Eltern oder anderen Sorgeinhabern informiert werden, wenn ein dort betreutes Kind oder ein Haushaltsangehöriger an Hepatitis A erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für das Personal der Gemeinschaftseinrichtungen.

Für Erkrankte und Krankheitsverdächtige bestehen außerdem die gesetzlichen Tätigkeitsverbote im Lebensmittelbereich gemäß § 42 IfSG.

Für Erkrankte ist persönliche Hygiene unerlässlich, damit andere Personen nicht gefährdet werden. Dazu zählen:

- Erkrankte sollten mehrmals täglich, vor allem nach jedem Toilettenbesuch, nach Kontakt zu möglicherweise verschmutzten Gegenständen (z.B. Toilettendeckel) und vor der Zubereitung von Mahlzeiten
 1. sich gründlich mit Wasser und Seife (am besten: Seifenspender) die Hände waschen,
 2. Die Hände mit Einmalhandtüchern (oder Papierküchentüchern) abtrocknen.Vor dem Händewaschen sollte eine Desinfektion der Hände mit einem nachgewiesenermaßen virusabtötenden („viruziden“) Hände-Desinfektionsmittel erfolgen (Einwirkzeit beachten!). **Wichtiger Hinweis: Desinfektionsmittel müssen „viruzid“ sein. „Begrenzt viruzide“ Desinfektionsmittel reichen nicht aus.**
- Verunreinigte Gegenstände und Flächen (z.B. Toilettendeckel, Wascharmaturen, Türgriffe) sollten gründlich gereinigt und ggf. auch mit einem nachgewiesenermaßen virusabtötenden (viruziden) Desinfektionsmittel desinfiziert werden. Falls möglich, sollten Erkrankte eine eigene Toilette benutzen.
- Außerdem sollten Haushaltshandschuhe bei allen Tätigkeiten getragen werden, bei denen ein direkter Kontakt zu Ausscheidungen des Erkrankten möglich ist (z.B. Windelwechsel, Reinigung).
- Erkrankte sollten Hygieneartikel, Handtücher und Waschlappen etc. nur personenbezogen verwenden und nicht mit anderen Haushaltsmitgliedern teilen.
- Unter- und Bettwäsche sowie Handtücher sollten bei 95°C gewaschen werden.
- Die Zubereitung von Speisen sollte gesunden Haushaltsmitgliedern überlassen werden. Unter keinen Umständen sollte der Erkrankte für einen größeren Personenkreis (z.B. Familienfeier) kochen.

Vorbeugung – Maßnahmen für Kontaktpersonen

Personen, die im gleichen Haushalt wie der Erkrankte leben, können sich angesteckt haben. Daher besteht auch für diese zunächst ein gesetzliches Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Kindergärten und Schulen. Auch hier können Ausnahmen behördlich zugelassen werden, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung auf Dritte verhütet werden kann.

Gegen Hepatitis A steht eine Impfung zur Verfügung. Diese ist von der Ständigen Impfkommission unter anderem für Reisende, beruflich Gefährdete und auch enge Kontaktpersonen von Erkrankten empfohlen. Darunter fallen vor allem Familienmitglieder, Kontakte in Gemeinschaftseinrichtungen oder der engere Freundeskreis. Durch eine möglichst frühzeitige Impfung kann auch nach einer etwaigen Aufnahme von Viren nicht in allen, aber in vielen Fällen eine Erkrankung verhindert werden (so genannte „Postexpositionsimpfung“). Für besonders gefährdete Personen kann die zusätzliche Gabe eines passiven Impfstoffs sinnvoll sein. Die Notwendigkeit zur Impfung und die Kostenerstattung durch die Krankenkasse sollte mit dem Haus- oder Kinderarzt geklärt werden. **Eine Impfung gegen Hepatitis B schützt nicht vor Hepatitis A!**

Außerdem sollten Haushaltsangehörige und andere enge Kontaktpersonen des Erkrankten intensiuierte Handyhygiene betreiben (siehe oben) und bei verdächtigen Krankheitssymptomen einen Arzt aufsuchen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.gesundheitsamt.neustadt.de oder unter der Rufnummer 09602-79-6210.

nach: RKI, Ratgeber für Ärzte, Stand November 2019